

Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
(VV-WSV)

Bauwerksinspektion
VV-WSV 2101

Ausgabe 2022
Herausgegeben vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1:	Allgemeines.....	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Grundsätze und Erläuterungen.....	4
§ 3	Begriffsbestimmungen	5
Abschnitt 2:	Unterlagen	9
§ 4	Bauwerksverzeichnis.....	9
§ 5	Bauwerksinspektionsunterlagen	9
Abschnitt 3:	Inspektionsarten.....	11
§ 6	Bauwerksprüfung.....	11
§ 7	Bauwerkszwischenprüfung.....	13
§ 8	Bauwerksüberwachung.....	14
§ 9	Bauwerksbesichtigung.....	16
§ 10	Erstprüfung (EP).....	17
§ 11	Prüfung aus besonderem Anlass (PbA).....	18
§ 12	Anlassbezogene Gebrauchsabnahme für Revisionsverschlüsse.....	19
Abschnitt 4:	Schlussbestimmungen	22
§ 13	IT-Verfahren	22
§ 14	Schulung, Fortbildung, Einarbeitung.....	22
Anlagen:	Anlage 1	"Objektartenzuordnung zu den Inspektionskategorien"
	Anlage 2	"Rollen der Bauwerksinspektion"
	Anlage 3	"Bauwerksinspektionsunterlagen"

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Inspektion von Bauwerken, die in der Unterhaltungslast der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) stehen. Besondere Regelungen für „Revisionsverschlüsse“ sind in § 12 „Anlassbezogene Gebrauchsabnahme für Revisionsverschlüsse“ beschrieben.
- (2) Sie gilt für alle Objektarten entsprechend der Anlage 1 „Objektartenzuordnung zu den Inspektionskategorien“. Dabei sind Anforderungen und Umfang der Bauwerksinspektion unter Beachtung der Sicherheit und Ordnung nach besonderem Gefährdungspotenzial und Komplexität festgelegt:
- Inspektionskategorie A: Bauwerksprüfung, Bauwerkszwischenprüfung, Bauwerksbesichtigung
 - Inspektionskategorie B: Bauwerksüberwachung, Bauwerksbesichtigung
 - Inspektionskategorie C: Bauwerksbesichtigung

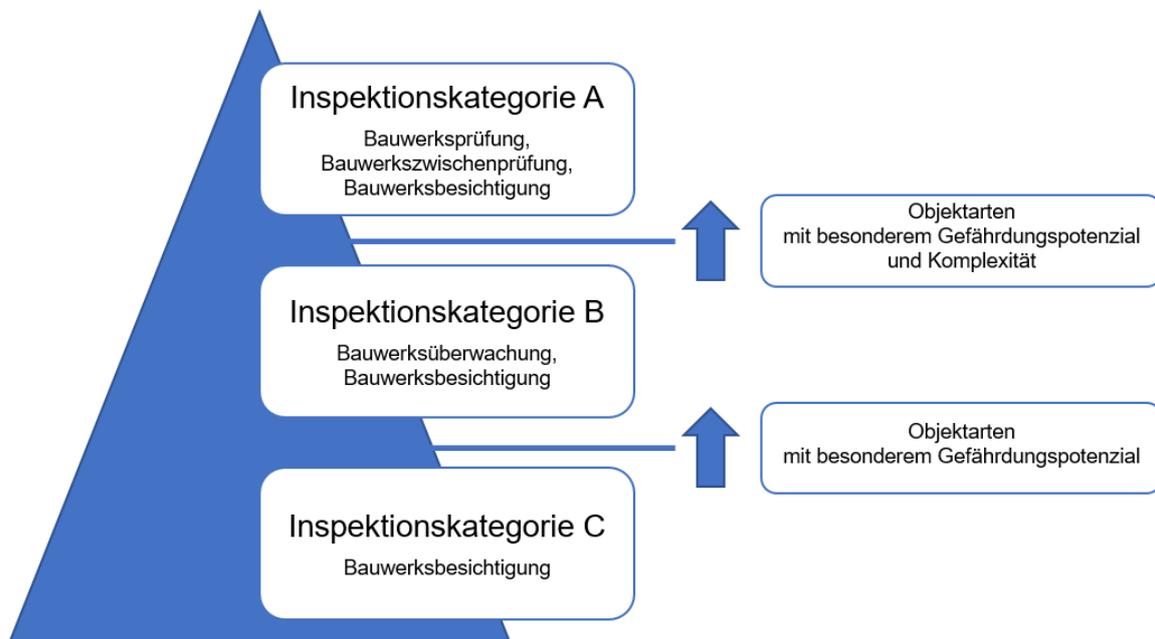


Abb. 1: Zusammenhang zwischen Inspektionskategorien und Inspektionsarten

- (3) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für:
- Dämme in Dammstrecken der Bundeswasserstraßen; hierfür gilt die VV-WSV 2301 „Damminspektion“,
 - Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen als Über- und Unterführungsanlagen für Verkehre aller Art (ohne Kanalbrücken); hierfür gilt die DIN 1076 (3.1.1. Brücken und 3.1.3 Tunnel)
- (4) Diese Verwaltungsvorschrift ersetzt nicht:
- die „Inspektion der Wasserstraße (Kontrollfahrt)“ nach VV-WSV 1116 (Aufgaben und Zuständigkeiten der Außenbezirke)
 - Kontrollen nach anderen Vorschriften, Normen, dem staatlichen Arbeitsschutzrecht und dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerk

§ 2 Grundsätze und Erläuterungen

- (1) Die Bauwerksinspektion ist ein wesentlicher Aspekt in der Wahrnehmung der nach § 48 WaStrG auferlegten bauaufsichtlichen Verantwortung.
- (2) Mit der Bauwerksinspektion soll der Zustand zum Zeitpunkt der Inspektion festgestellt und dokumentiert werden, um aufbauend auf dieser Grundlage notwendige Veranlassungen umgehend zu treffen.
- (3) Die Organisation der Bauwerksinspektion gehört zum Aufgabenbereich der Fachbereichsleitung. Die Fachbereichsleitung kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach §2 (4) fachlich geeignete Personen vorschlagen.
Die schriftliche Bestellung des zur Bauwerksinspektion eingesetzten WSV-Personals erfolgt im Rahmen der Gesamtverantwortung durch die Amtsleitung.
- (4) Die Aufgaben der Bauwerksinspektion umfassen:
 - fristgerechte Durchführung und Dokumentation der Bauwerksinspektionen
(Die Durchführung der Bauwerksinspektion umfasst: Vorbereitung, Schadenserfassung vor Ort, Dokumentation der Inspektion in WSVPruf)
 - Umsetzung und Auswertung von Messprogrammen und Messungen
 - Beurteilung der bei Bauwerksprüfung, Bauwerkszwischenprüfung, Erstprüfung und Prüfung aus besonderem Anlass festgestellten Schäden und Entscheidung über notwendige Veranlassungen
 - Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der für die Bauwerksinspektion relevanten Bestandsunterlagen
 - Veranlassung von Prüfungen aus besonderem Anlass
 - Anlassbezogene Gebrauchsabnahme für Revisionsverschlüsse
- (5) Grundsätzlich ist die Fachbereichsleitung bzw. bei Übertragung die Fachgebietsleitung für die Beurteilung der Ergebnisse der Bauwerksinspektion und die weitere Veranlassung verantwortlich.
- (6) Teilaufgaben, wie die Durchführung und Dokumentation der Bauwerksinspektion und die Umsetzung und Auswertung von Messprogrammen, können durch entsprechend qualifiziertes Personal durchgeführt werden.
- (7) Die Fachbereichs- bzw. Fachgebietsleitung ist bei Delegation von Teilaufgaben für die Überprüfung der geforderten Qualifikation des ausführenden Personals verantwortlich. Falls kein sachkundiges Ingenieurpersonal zur Verfügung steht, ist die Leitung des Fachbereiches bzw. Fachgebietes für die entsprechenden Aufgaben selbst verantwortlich.
- (8) Die zuständigen Außenbezirke (ABz) sind immer in die Bauwerksinspektion einzubinden.
- (9) Über die Steuerung und Fachaufsicht sowohl durch GDWS als auch das BMDV ist ein einheitlicher und angemessener Inspektionsstandard zu gewährleisten. Dieses wird durch die Auswertungen, fachlichen Betrachtungen und Unterlagen der BAW (z. B. BAW-Merkblätter etc.) unterstützt.

- (10) Die mit der Bauwerksinspektion gewonnen Erkenntnisse über den Zustand der Bauwerke werden auch für weitere Aufgaben der Verwaltung (Erhaltungsmanagementsystem der WSV (EMS-WSV), Technische Programmplanung (TPP), Methodik für die Priorisierung von Instandsetzungsmaßnahmen (MPI), etc.) verwendet.
- (11) Kooperationen zwischen WSÄ bei der Durchführung der Bauwerksinspektion sind über entsprechende Vereinbarungen der Amtsleitungen zu regeln.
- (12) Ist für die Bauwerksinspektion die Einrichtung von überregionalen Inspektionsgruppen zur wirtschaftlichen Aufgabenerledigung angebracht, sind diese von der GDWS einzurichten.
- (13) Im Rahmen der Bauwerksinspektion gefertigte Berichte mit Anlagen werden unveränderlich in das digitale Baubestandswerk programmgestützt aufgenommen.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

Arten der Inspektion (Inspektionsarten):

- (1) **Bauwerksinspektion (BWI)**
umfasst als Regelfälle die Bauwerksprüfung, die Bauwerkszwischenprüfung, die Bauwerksüberwachung und die Bauwerksbesichtigung sowie die Erstprüfung, Prüfung aus besonderem Anlass und anlassbezogenen Gebrauchsabnahme für Revisionsverchlüsse.
- (2) **Bauwerksprüfung (BWP)**
ist die handnahe Prüfung aller, auch der schwer zugänglichen, Bauwerksteile der Bauwerke durch sachkundiges Ingenieurpersonal, welches die statischen, konstruktiven und hydromechanischen Verhältnisse der Bauwerke beurteilen kann. Die Bauwerksprüfung beurteilt den Zustand der Bauwerke hinsichtlich der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Bauwerke und deren Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (3) **Bauwerkszwischenprüfung (BWZ)**
ist die intensive, erweiterte Sichtprüfung der Bauwerke durch sachkundiges Ingenieurpersonal. Die Bauwerkszwischenprüfung beurteilt den Zustand der Bauwerke hinsichtlich der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Bauwerke und deren Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (4) **Bauwerksüberwachung (BWÜ)**
ist die intensive, erweiterte Kontrolle der Bauwerke durch sachkundiges Personal, welches in das Tragverhalten und die Funktionsweise des Bauwerkes eingewiesen ist. Die Bauwerksüberwachung beurteilt den Zustand der Bauwerke hinsichtlich Tragverhalten und Funktion, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Bauwerke und deren Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (5) **Bauwerksbesichtigung (BWB)**
ist die Sichtkontrolle der Bauwerke durch sachkundiges Personal. Die Bauwerksbe-

sichtigung erstreckt sich auf den allgemeinen baulichen Zustand der Bauwerke, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Bauwerke und deren Verkehrssicherheit erforderlich ist.

- (6) **Erstprüfung (EPr)**
ist eine Inspektion durch sachkundiges Ingenieurpersonal. Sie ist durchzuführen bei Baumaßnahmen nach VV-WSV 2110, § 11, für die ein Bautagebuch zu führen ist.
- (7) **Prüfung aus besonderem Anlass (PbA)**
ist eine anlassbezogene Inspektion durch sachkundiges Ingenieurpersonal. Als Anlass kommen dabei besondere Ereignisse oder eine Havarie in Frage oder sie wird auf besondere Veranlassung (gem. § 11 (2)) durchgeführt.
- (8) **Anlassbezogene Gebrauchsabnahme (AGA)**
ist eine bautechnische Inspektion für Revisionsverschlüsse und deren Dokumentation durch sachkundiges Personal, unter Berücksichtigung der arbeitsschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der Einzelverwendung.

Qualifikationen:

- (9) **Sachkundiges Ingenieurpersonal, im folgenden **Prüfpersonal****
hat ein Studium im Bereich Bauingenieurwesen (konstruktiver Ingenieurbau oder Vergleichbares) absolviert. Es besitzt grundsätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Entwurfsbearbeitung, Bauausführung, Standsicherheitsberechnung oder Bauwerksinstandsetzung. Zusätzlich erforderlich ist darüber hinaus mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Bereich Bauwerksprüfung oder die Mitwirkung bei mindestens fünf Bauwerksprüfungen von Ingenieurbauwerken des Verkehrswasserbaus.
- (10) **Sachkundiges Personal**
hat eine Ausbildung zum Wasserbaumeister, Bautechniker, Wasserbauer (oder artverwandte Fachberufe). Es besitzt grundsätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Verkehrswasserbau. Zusätzlich erforderlich ist darüber hinaus mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Bereich Bauwerksüberwachung oder Bauwerksbeachtung im Verkehrswasserbau.
- (11) **Fachbereichsleitung (FBL) und Fachgebietsleitung (FGL) Wasserstraßen** hat ein Studium im Bereich Bauingenieurwesen absolviert. Sie besitzt grundsätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Entwurfsbearbeitung, Bauausführung, Standsicherheitsberechnung oder Bauwerksinstandsetzung.
- (12) **Außenbezirksleitung**
hat die fachliche Qualifikation eines sachkundigen Ingenieurpersonals (§ 3 Abs. 9).
- (13) **Prüfpersonal Dritter**
müssen die entsprechenden Qualifikationen des Inspektionspersonals (§ 3, Abs. 9 und 10) erfüllt werden.

Weitere Begriffe:

- (14) **Tragfähigkeit**
ist die Fähigkeit der tragenden Teile eines Bauwerks, allen auftretenden Kräften oder Zwangsverformungen zu widerstehen, denen es während der Errichtungs- und Nutzungsdauer planmäßig standhalten soll.
Bei fehlender Tragfähigkeit kommt es zum Einsturz oder zu anderen Formen des Tragwerks- bzw. Bauteilversagens.
- (15) **Gebrauchstauglichkeit**
ist die Fähigkeit des Bauwerks und seiner Teile, die planmäßige Nutzung entsprechend festgelegter Bedingungen zu ermöglichen. Dazu zählt auch die Betriebssicherheit.
Bei fehlender Gebrauchstauglichkeit kann das Bauwerk nicht entsprechend seiner Funktion verwendet werden.
- (16) **Verkehrssicherheit**
Die Verkehrssicherheit ist kein unmittelbares Bewertungskriterium. Die Beurteilung der Bauwerke erfolgt hinsichtlich der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit bzw. dem Tragverhalten und der Funktion, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Bauwerke und deren Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (17) **Dauerhaftigkeit**
Ausschlaggebend für die Bewertung der Schäden ist der aktuelle Zustand zum Zeitpunkt der Bauwerksinspektion. Sicher und genau kann im Rahmen der Bauwerksinspektion nur der aktuelle Zustand bewertet werden. Die Bewertung der Dauerhaftigkeit erfolgt, soweit erforderlich, über die Veranlassung, indem z.B. weitere vertiefte Untersuchungen angeordnet werden.
- (18) **Tragverhalten**
beschreibt, wie sich ein Bauwerk bzw. ein Bauwerksteil unter Belastung verhält. Wird das Trageverhalten durch Schäden beeinflusst, kann es zu Formen des Tragwerks- bzw. Bauwerkteilversagen bis hin zum Einsturz kommen.
- (19) **Funktion**
ist die Fähigkeit des Bauwerks und seiner Teile, die vorgesehene Nutzung gefahrlos zu ermöglichen.
- (20) **Schaden**
ist die Überschreitung des Toleranzbereiches für die Abweichung zwischen dem Ist- und dem Soll- Zustand eines Bauteils zum Zeitpunkt der Bauwerksinspektion im Hinblick auf die Bewertungskriterien.
Bei Bauwerken der Inspektionskategorie A werden Einzelschäden mit einer Schadensklasse (s. BAW-Merkblatt Schadensbewertung an Verkehrswasserbauwerken der Inspektionskategorie A (MSV-A)) mit den Bewertungskriterien Tragfähigkeit und die Gebrauchstauglichkeit ingenieurmäßig beurteilt.
Bei Bauwerken der Inspektionskategorie B werden Einzelschäden mit einer Schadenstufe (s. BAW-Merkblatt Schadensbewertung an Verkehrswasserbauwerken der Inspektionskategorie B (MSV-B)) mit den Bewertungskriterien Tragverhalten und Funktion sachkundig bewertet.

- (21) **Mangel**
im Sinne der Bauwerksinspektion ist die Abweichung des Bauwerks oder Bauteils vom planmäßigen Sollzustand (Bauplan) zum Zeitpunkt der Erstprüfung (fiskalische Abnahme).
- (22) **Prüfnote**
Die Bauwerksprüfung schließt mit einer Prüfnote ab. Die Prüfnote ist eine Zusammenfassung der Einzelbewertungen der Schäden auf Grundlage der Schadensklasse und drückt die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs am geprüften Bauwerk bzw. Bauteils zum Zeitpunkt der Inspektion aus. Details zum Berechnungsalgorithmus und Teilnoten werden im BAW-Merkblatt Bauwerksinspektion (MBI) erläutert.
- (23) **Überwachungsnote**
Die Bauwerküberwachung schließt mit einer Überwachungsnote ab. Die Überwachungsnote ist eine Beurteilung des Gesamteindrucks des Zustandes des Bauwerks durch die ABz-Leitung (sachkundiges Ingenieurpersonal). Die Überwachungsnote drückt die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs am überwachten Bauwerk zum Zeitpunkt der Inspektion aus.
- (24) **Zustandsnote**
Für Bauwerke der Inspektionskategorie A und B stehen Zustandsnoten zur Verfügung. Sie sind eine Zusammenfassung der Einzelbewertungen aller erfassten, aktuell vorhandenen Schäden am Bauwerk aus den verschiedenen Inspektionsarten (außer Besichtigungen) und drücken die Dringlichkeit von Instandsetzungsmaßnahmen am Bauwerk bzw. am Bauteil zum aktuellen Zeitpunkt aus.
- (25) **Schadensmanagement**
Werden bei einer Instandsetzung Schäden vollständig beseitigt, wird der Schaden aus der Schadensliste entfernt. Werden im Rahmen von Teilinstandsetzungen Schäden nicht vollständig beseitigt, ist ggf. die Schadensklasse (bei Bauwerken der Inspektionskategorie A) oder die Schadensstufe (bei Bauwerken der Inspektionskategorie B) im Schadensmanagement anzupassen. In beiden Fällen kann sich die Zustandsnote verändern.
- (26) **Umkategorisierung**
Die Objektartenzuordnung zu den Inspektionskategorien kann in Einzelfällen angepasst werden. Die Vorgehensweise ist in Anlage 1, Abs. 11 beschrieben. Der gesamte Prozess von der Antragsstellung bis zur Genehmigung wird digital mit dem Programmsystem WInD durchgeführt.

Abschnitt 2: Unterlagen

§ 4 Bauwerksverzeichnis

- (1) Das objektverantwortliche WSA ist für die bauwerksinspektionsrelevanten Informationen des Bauwerksverzeichnisses, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte (Objektidentnummern, Objektbezeichnung, Wasserstraßenbezeichnungen, Auswahl der Prüfvorschrift) zuständig.
- (2) Je nach Zuständigkeitsbereich kann ein Bauwerksverzeichnis, auch objektartenabhängig, über WSVPruf erzeugt werden.

§ 5 Bauwerksinspektionsunterlagen

- (1) Verantwortlich für die Bauwerksinspektionsunterlagen ist das objektverantwortliche WSA. Inhalte und IT-Verfahren der digitalen Unterlagen sind in Anlage 3 angegeben.
- (2) Grunddaten
Die Grunddaten für jedes Objekt werden digital vorgehalten. Zu den Grunddaten gehören u. a. Objektidentnummer, Objektbezeichnung, Bundeswasserstraße, Lage, Unterbehörde (WSA, einschließlich zuständiger ABz), Objektbeziehung, Eigentümer, (*Betreiber*), Prüfpflicht und Baujahr.
- (3) Aufgabenblätter
Für jeden in sich geschlossenen Abschnitt einer Inspektion von Bauwerken der Inspektionskategorien A und B ist ein Aufgabenblatt zu erstellen und bei Änderungen fortzuschreiben. Mit dem Aufgabenblatt wird für den jeweiligen Bauwerksbereich das Inspektionsintervall festgelegt (siehe § 6 (2), 2 und § 7 (2), 2). Verantwortlich für Erstellung und Fortschreibung der Aufgabenblätter ist der Veranlasser der Inspektion.
 - Die Aufgabenblätter für Bauwerksprüfungen und Bauwerkszwischenprüfung (nach § 6 und 7) beinhalten materialorientierte Aufgabenblattbausteine. Außerdem können objektspezifische Besonderheiten, wie allgemeine Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung weitere Koordinierungsmerkmale ergänzt werden. Näheres zu Inhalt, Umfang, etc. ist im BAW-Merkblatt Bauwerksinspektion (MBI) enthalten.
Die Aufgabenblätter für Bauwerksüberwachungen (nach § 8) beinhalten objektorientiert Aufgabenblattbausteine. Außerdem können bauwerksspezifische Besonderheiten ergänzt werden. Näheres zu Inhalt, Umfang, etc. ist im BAW-Merkblatt Bauwerksinspektion (MBI) enthalten.
Für Bauwerksbesichtigungen müssen keine Aufgabenblätter erstellt werden. Dazu dient die Einweisung nach § 9 (1), 2.
Für eine Prüfung aus besonderem Anlass (§ 10 und § 11) ist für den betreffenden Bauwerksbereich ein gesondertes Aufgabenblatt aufzustellen.
- (4) Bestandspläne und Bestandsunterlagen
werden auf Grundlage der VV-WSV 2116 hergestellt, verwaltet und laufend gehalten.
- (5) Messprogramme, Messungen, Peilerggebnisse, Vermessungsergebnisse und Messergebnisse werden Bestandteil der Bestandsunterlagen und entsprechend in DVtU archiviert.

- (6) Gutachten
der BAW oder Dritter können zu Bestandteilen der Bauwerksinspektionsunterlagen erklärt werden. Sie sind dann als solche im Baubestandswerk aufzunehmen und als solche kenntlich (z. B. WSVPruf-Flag in DVtU) zu machen.

- (7) Inspektionsberichte
werden mit WSVPruf erstellt und als Einzeldokumente in der DVtU (automatisch) abgespeichert.

Abschnitt 3: Inspektionsarten

§ 6 Bauwerksprüfung

(1) Verantwortlichkeiten

1. Verantwortlich für die Bauwerksprüfung ist die zuständige Fachbereichs- bzw. Fachgebietsleitung des WSA. Mit der Bauwerksprüfung soll Prüfpersonal i. d. R. des WSA beauftragt werden.

(2) Fristen

1. Alle Bauwerke der Inspektionskategorie A sind spätestens alle sechs Jahre einer Bauwerksprüfung zu unterziehen. Die Bauwerksprüfung ist spätestens drei Jahre nach einer Bauwerkszwischenprüfung durchzuführen. Aufgrund einer Prüfung aus besonderem Anlass ändern sich diese Fristen nicht.
2. Die Prüfintervalle können je nach Alter, Bauart, baulichem Zustand und Beanspruchungen für das Gesamtbauwerk oder einzelne Bauwerksteile dem Erkenntnisstand folgend durch das WSA verkürzt werden.

(3) Durchführung

1. Bei der Bauwerksprüfung sind alle, auch die schwer zugänglichen Bauwerksteile, unter Benutzung aller erforderlichen Hilfsgeräte handnah zu untersuchen. Hierzu sind grundsätzlich alle Bauwerksteile trocken zu legen und Abdeckungen zu öffnen. Die einzelnen Bauwerksteile sind, soweit nötig, vor der Bauwerksprüfung sorgfältig zu reinigen, um auch versteckte Schäden auffinden zu können.
2. Der ABz hat das Bauwerk für die Bauwerksprüfung vorzubereiten. Vorbereitung und Durchführung der Bauwerksprüfung sind rechtzeitig zwischen Prüfpersonal und der Leitung des Außenbezirkes abzustimmen.
3. Das Messprogramm nach VV-WSV 2602 ist vor Beginn der Erstprüfung (siehe auch § 11, Abs. (3)) aufzustellen und dem Erkenntnisstand folgend fortzuschreiben. Die Fachbereichs- bzw. Fachgebietsleitung ist dafür zuständig, dass die Durchführung und Auswertung der Inspektionsvermessungen rechtzeitig zwischen dem bautechnischen Dienst und dem vermessungstechnischen Dienst abgestimmt werden.
4. Werden zur Beurteilung von Bauwerken bzw. Bauwerksteilen Messungen (z. B. Grundwasserstände, dynamische Bewegungen, Spannungsmessungen, Bewehrungsmessungen) erforderlich, sind diese rechtzeitig von der Fachbereichs- bzw. Fachgebietsleitung zu veranlassen.
5. Die Ergebnisse der vorangegangenen Bauwerksinspektion sind zu berücksichtigen.
6. Es wird der Zustand der Bauwerke hinsichtlich der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit beurteilt, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Bauwerke und deren Verkehrssicherheit erforderlich ist.
7. Ausschlaggebend für die Bewertung der Schäden ist der aktuelle Zustand des Bauwerkes zum Zeitpunkt der Bauwerksprüfung. Für die Bewertung der Schäden

ist bei der Bauwerksprüfung das BAW-Merkblatt „Schadensbewertung an Verkehrswasserbauwerken für Bauwerke der Inspektionskategorie A (MSV-A)“ anzuwenden.

8. Wird ein Schaden mit der Schadensklasse 4 festgestellt und geht davon eine Gefahr für Leib und Leben aus, sind unverzüglich die ABz-Leitung und zeitnah die Fachbereichs- bzw. Fachgebietsleitung sowie die mit der bauaufsichtlichen Verantwortung betraute Person zu unterrichten. Es ist unmittelbar zu dokumentieren, welche Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr (z. B. zur Sicherung des Verkehrs) getroffen wurden.
9. Das Prüfpersonal hat die ABz-Leitung über die Ergebnisse der Bauwerksprüfung im Rahmen einer Abschlussbesprechung, i. d. R. mit einer gemeinsamen Begehung, zu informieren.

(4) Dokumentation

1. Die Bauwerksprüfung ist mit einem Prüfbericht zu dokumentieren. Aus den erfassten Einzelschäden wird mit dem Abschluss der Bauwerksprüfung automatisch eine Prüfnote generiert.
2. Werden auf Grund der Ergebnisse des Messprogramms oder sonstige beauftragten Messungen Auffälligkeiten festgestellt, sind diese in WSVPruf als Schäden zu dokumentieren. Eine Auswertung ohne Auffälligkeiten kann unter Allgemeine Bemerkungen festgehalten werden.
3. Die Bauwerksprüfung ist in der Regel acht Wochen nach Beendigung der Schadenserfassung am Bauwerk abzuschließen. Sie ist beendet, wenn die Schadenserfassung und die Allgemeinen Bemerkungen durch das Prüfpersonal abgeschlossen sind.

(5) Beurteilung und Veranlassung

1. Nach Abschluss der Bauwerksprüfung hat die Fachbereichs- bzw. Fachgebietsleitung zeitnah anhand der festgestellten Schäden über die notwendigen Veranlassungen zu entscheiden und diese zu dokumentieren.
2. Die Amtsleitung und soweit übertragen bauaufsichtlich Verantwortliche des WSA, das zuständige Dezernat der GDWS, sowie die ABz-Leitung und deren Stellvertretung werden über den Abschluss der Bauwerksprüfung sowie der Beurteilung und Veranlassung über WSVPruf automatisch informiert.

§ 7 **Bauwerkszwischenprüfung**

(1) Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Bauwerkszwischenprüfung ist die zuständige Fachbereichs- bzw. Fachgebietsleitung des WSA. Mit der Bauwerkszwischenprüfung soll Prüfpersonal, in der Regel die zuständige ABz-Leitung, beauftragt werden.

(2) Fristen

1. Alle Bauwerke der Inspektionskategorie A sind spätestens alle sechs Jahre einer Bauwerkszwischenprüfung zu unterziehen. Die Bauwerkszwischenprüfung ist spätestens drei Jahre nach einer Bauwerksprüfung durchzuführen. Aufgrund einer Prüfung aus besonderem Anlass ändern sich diese Fristen nicht.
2. Die Prüfintervalle können je nach Alter, Bauart, baulichem Zustand, Beanspruchungen für das Gesamtbauwerk oder einzelne Bauwerksteile dem Erkenntnisstand folgend durch das WSA verkürzt werden.

(3) Durchführung

1. Bei der Bauwerkszwischenprüfung sind alle zugänglichen Bauwerksteile, i. d. R. ohne Trockenlegung bzw. ohne Verwendung von Besichtigungsgeräten, aber unter Benutzung von am Bauwerk vorhandenen Besichtigungs- und Begehungseinrichtungen, einer intensiven, erweiterten Sichtprüfung zu unterziehen.
2. Die Ergebnisse der vorangegangenen Bauwerksinspektion sind zu berücksichtigen.
3. Es wird der Zustand der Bauwerke hinsichtlich der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit beurteilt, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Bauwerke und deren Verkehrssicherheit erforderlich ist.
4. Ausschlaggebend für die Bewertung der Schäden ist der aktuelle Zustand des Bauwerkes zum Zeitpunkt der Bauwerkszwischenprüfung. Für die Bewertung der Schäden ist das BAW-Merkblatt „Schadensbewertung an Verkehrswasserbauwerken für Bauwerke der Inspektionskategorie A (MSV-A)“ anzuwenden.
5. Wird ein Schaden mit der Schadensklasse 4 festgestellt und geht davon eine Gefahr für Leib und Leben aus, ist, wenn die Bauwerkszwischenprüfung nicht von der ABz-Leitung durchgeführt wird, diese unverzüglich zu unterrichten. Ferner sind die Fachbereichs- bzw. Fachgebietsleitung sowie die mit der bauaufsichtlichen Verantwortung betraute Person zeitnah zu unterrichten. Es ist unmittelbar zu dokumentieren, welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z. B. zur Sicherung des Verkehrs) getroffen wurden.
6. Wenn die Bauwerkszwischenprüfung nicht von der ABz-Leitung durchgeführt wurde, hat das Prüfpersonal die ABz-Leitung über die Ergebnisse im Rahmen einer Abschlussbesprechung, i. d. R. mit einer gemeinsamen Begehung, zu informieren.

- (4) Dokumentation
1. Die Bauwerkszwischenprüfung ist mit einem Zwischenprüfbericht zu dokumentieren. Die Ergebnisse fließen in die aktuelle Zustandsnote ein.
 2. Die Bauwerkszwischenprüfung ist in der Regel acht Wochen nach Beendigung der Schadenserfassung am Bauwerk abzuschließen. Sie ist beendet, wenn die Schadenserfassung und die Allgemeinen Bemerkungen durch das Prüfpersonal abgeschlossen sind.
- (5) Beurteilung und Veranlassung
1. Nach Abschluss der Bauwerkszwischenprüfung hat die Fachbereichs- bzw. Fachgebietsleitung zeitnah anhand der festgestellten Schäden über die notwendigen Veranlassungen zu entscheiden und diese zu dokumentieren.
 2. Die Amtsleitung und soweit übertragen bauaufsichtlich Verantwortliche des WSA, das zuständige Dezernat der GDWS, sowie die ABz-Leitung und deren Stellvertretung werden über den Abschluss der Bauwerkszwischenprüfung sowie der Beurteilung und Veranlassung über WSVPruf automatisch informiert.

§ 8 Bauwerksüberwachung

(1) Verantwortlichkeiten

1. Verantwortlich für die Bauwerksüberwachung ist die zuständige ABz-Leitung. Mit der Bauwerksüberwachung soll sachkundiges Personal des ABz beauftragt werden.
2. Das sachkundige Personal ist durch die ABz-Leitung objektartenspezifisch in das Tragverhalten und die Funktion, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Bauwerke und deren Verkehrssicherheit erforderlich ist, einzuweisen. Ggf. ist diese durch eine bauwerksspezifische Einweisung zu ergänzen, dabei sind Ergebnisse aus vorangegangenen Inspektionen zu berücksichtigen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

(2) Fristen

1. Alle Bauwerke der Inspektionskategorie B sind spätestens alle drei Jahre einer Bauwerksüberwachung zu unterziehen. Aufgrund einer Prüfung aus besonderem Anlass ändern sich diese Fristen nicht.
2. Die Überwachungsintervalle können je nach Alter, Bauart, baulichem Zustand, Beanspruchungen für das Gesamtbauwerk oder einzelne Bauwerksteile dem Erkenntnisstand folgend durch die ABz-Leitung verkürzt werden.

(3) Durchführung

Bei der Bauwerksüberwachung sind alle zugänglichen Bauwerksteile unter Benutzung von am Bauwerk vorhandenen Besichtigungs- und Begehungseinrichtungen einer intensiven, erweiterten Sichtprüfung zu unterziehen. Eine mögliche Trockenlegung oder die Verwendung von Besichtigungsgeräten ist bauwerksabhängig im Aufgabenblatt zu regeln.

3. Die Ergebnisse der vorangegangenen Bauwerksinspektion sind zu berücksichtigen.
 4. Für das Bauwerk sind i. d. R. vor Beginn der ersten Bauwerksüberwachung einfache Messungen (z. B. Stangenpeilung, Nivellement, Lot, etc.), in Verbindung mit dem Aufgabenblatt festzulegen. Diese Festlegungen sind dem Erkenntnisstand folgend anzupassen.
 5. Es wird der Zustand der Bauwerke hinsichtlich Tragverhalten und Funktion beurteilt, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Bauwerke und deren Verkehrssicherheit erforderlich ist.
 5. Ausschlaggebend für die Bewertung der Schäden ist der aktuelle Zustand des Bauwerks zum Zeitpunkt der Bauwerksüberwachung. Für die Bewertung der Schäden ist bei der Bauwerksüberwachung das BAW-Merkblatt „Schadensbewertung an Verkehrswasserbauwerken der Inspektionskategorie B (MSV-B)“ anzuwenden.
 6. Wird ein Schaden festgestellt, der sofortige Maßnahmen erfordert (z. B. zur Sicherung des Verkehrs, Abwehr der Gefahr für Leib und Leben), sind die ABz-Leitung unverzüglich und zeitnah die Fachbereichs- bzw. Fachgebietsleitung sowie die mit der bauaufsichtlichen Verantwortung betraute Person zu unterrichten. Es ist umgehend zu dokumentieren, welche Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr (z. B. zur Sicherung des Verkehrs) getroffen wurden.
- (4) Dokumentation
1. Die Bauwerksüberwachung ist mit einem Überwachungsbericht zu dokumentieren.
 2. Werden auf Grund der einfachen Messungen Auffälligkeiten festgestellt, sind diese in WSVPruf als Schäden zu dokumentieren. Eine Auswertung ohne Auffälligkeiten kann unter Allgemeine Bemerkungen festgehalten werden.
 3. Die Bauwerksüberwachung ist in der Regel acht Wochen nach Beendigung der Schadenserfassung am Bauwerk abzuschließen. Sie ist beendet, wenn die Schadenserfassung und die Allgemeinen Bemerkungen durch das sachkundige Personal abgeschlossen sind.
- (5) Beurteilung und Veranlassung
1. Im Abschluss der Bauwerksüberwachung hat die ABz-Leitung zeitnah anhand der festgestellten Schäden eine Überwachungsnote festzulegen und über die notwendigen Veranlassungen zu entscheiden und diese zu dokumentieren.
 2. Die Amtsleitung und soweit übertragen bauaufsichtlich Verantwortliche des WSA, das zuständige Dezernat der GDWS, sowie die ABz-Leitung und deren Stellvertretung werden über den Abschluss der Bauwerksüberwachung sowie der Beurteilung und Veranlassung über WSVPruf automatisch informiert.
 3. Das WSA hat gegebenenfalls weitere Veranlassungen zu treffen.

§ 9 **Bauwerksbesichtigung**

(1) Verantwortlichkeiten

1. Verantwortlich für die Bauwerksbesichtigung ist die zuständige ABz-Leitung. Mit der Bauwerksbesichtigung soll sachkundiges Personal des ABz beauftragt werden.
2. Das sachkundige Personal ist durch die ABz-Leitung objektartenspezifisch im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung der Bauwerke und deren Verkehrssicherheit einzuweisen. Ggf. ist diese durch eine objektspezifische Einweisung zu ergänzen, dabei sind Ergebnisse aus vorangegangenen Inspektionen zu berücksichtigen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

(2) Fristen

1. Alle Bauwerke sind mindestens jährlich zu besichtigen. Aufgrund einer Prüfung aus besonderem Anlass ändern sich diese Fristen nicht.
2. Die Besichtigungsintervalle können je nach Alter, Bauart, baulichem Zustand und Beanspruchungen für das Bauwerk dem Erkenntnisstand folgend durch die ABz-Leitung verkürzt werden.

(3) Durchführung

1. Bei der Bauwerksbesichtigung ist das Bauwerk ohne größere Hilfsmittel wie Besichtigungsfahrzeuge, Rüstung usw., aber unter Benutzung von am Bauwerk vorhandenen Besichtigungseinrichtungen, von begehbaren Hohlräumen des Bauwerks, soweit zugänglich, in Augenschein zu nehmen.
2. Die Bauwerksbesichtigung erstreckt sich auf den allgemeinen baulichen Zustand der Bauwerke, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Bauwerke und deren Verkehrssicherheit erforderlich ist.
3. Ausschlaggebend für die Feststellung der Schäden ist der aktuelle Zustand des Bauwerks zum Zeitpunkt der Bauwerksbesichtigung.
4. Die Ergebnisse der vorangegangenen Bauwerksinspektionen sind zu berücksichtigen.
5. Bei der Bauwerksbesichtigung werden Schäden, insbesondere:
 - außergewöhnliche oder erhebliche Veränderungen am Bauwerk, z. B.:
 - a. erhebliche Betonabplatzungen,
 - b. erhebliche Korrosionsschäden,
 - c. auffallende Risse,
 - d. augenscheinliche Verformungen oder Verschiebungen des Bauwerks,
 - e. außergewöhnliche Wasseraustritte,
 - f. Veränderungen an Böschungen oder dergleichen, Auskolkungen, Anlandung,
 - erhebliche Veränderungen an oder Fehlen von Ausrüstungsteilen festgestellt und dokumentiert. Wird bei der Bauwerksbesichtigung kein Schaden festgestellt, wird die Bauwerksbesichtigung mit der Feststellung „ohne Befund“ abgeschlossen.

6. Wird ein Schaden festgestellt, der sofortige Maßnahmen erfordert (z. B. zur Sicherung des Verkehrs, Abwehr der Gefahr für Leib und Leben), sind die ABz-Leitung unverzüglich und zeitnah die Fachbereichs- bzw. Fachgebietsleitung sowie die mit der bauaufsichtlichen Verantwortung betraute Person zu unterrichten. Es ist unmittelbar zu dokumentieren, welche Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr (z. B. zur Sicherung des Verkehrs) getroffen wurden.
- (4) Dokumentation
 1. Die Bauwerksbesichtigung ist mit einem Besichtigungsbericht zu dokumentieren.
 2. Die Bauwerksbesichtigung ist i. d. R. innerhalb von zwei Wochen nach der Durchführung vor Ort abzuschließen. Sie ist beendet, wenn die Schadenserfassung und die Allgemeinen Bemerkungen durch das sachkundige Personal abgeschlossen sind.
 - (5) Beurteilung und Veranlassung
 1. Nach Abschluss der Bauwerksbesichtigung hat die ABz-Leitung zeitnah anhand der festgestellten Schäden über die notwendigen Veranlassungen zu entscheiden und diese zu dokumentieren.
 2. Die Amtsleitung und soweit übertragen bauaufsichtlich Verantwortliche des WSA, das zuständige Dezernat der GDWS, sowie die ABz-Leitung und deren Stellvertretung werden über den Abschluss der Bauwerksbesichtigung sowie der Beurteilung und Veranlassung über WSVPruf automatisch informiert.
 3. Das WSA hat gegebenenfalls weitere Veranlassungen zu treffen.

§ 10 **Erstprüfung (EP)**

- (1) Die Erstprüfung ist anzuwenden für Baumaßnahmen nach VV-WSV 2110, § 11, für die ein Bautagebuch zu führen ist.
- (2) Der Baubevollmächtigte / die Baubevollmächtigte nach VV-WSV 2110 veranlasst die Erstprüfung. Sie ist rechtzeitig mit dem zuständigen Fachbereich- bzw. Fachgebiet des WSA abzustimmen, die erforderlichen Unterlagen und Ressourcen für die Durchführung der Erstprüfung sind bereit zu stellen. Der Baubevollmächtigte / die Baubevollmächtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass dem objektverantwortlichen WSA für das fachübergreifende Messprogramm bzw. für „einfache Messungen“ (siehe § 8, Abs. (3), Punkt 3.) die nötigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und unterstützt es bei der Aufstellung.
- (3) Befinden sich mehrere Bauwerke bzw. Bauwerksteile während einer Baumaßnahme innerhalb eines Baufeldes, ist zwischen den Verantwortlichen für die Durchführung der Bauwerksinspektion und dem für die Bauausführung Verantwortlichem (Investitionsstelle beim WSA oder WNA) zu regeln wer verantwortlich für die Bauwerksinspektion ist. Die Regelung ist schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Das objektverantwortliche WSA ist für die Durchführung der Erstprüfung und die Umsetzung und Auswertung des fachübergreifenden Messprogramms bzw. der einfachen Messungen (siehe § 6, Abs. (3), Punkt 3.) verantwortlich. Die Fachbereich- bzw.

Fachgebietsleitung kann Prüfpersonal mit der Erstprüfung beauftragen.

- (5) Bei der Erstprüfung sind alle, auch die schwer zugänglichen Bauwerksteile unter Benutzung aller erforderlichen Hilfsgeräte handnah zu untersuchen. Hierzu sind Bauwerksteile, soweit möglich, trocken zu legen und Abdeckungen zu öffnen. Die einzelnen Bauwerksteile sind, soweit nötig, vor der Prüfung sorgfältig zu reinigen, um auch versteckte Schäden auffinden zu können.
- (6) Es wird der Zustand der Bauwerke hinsichtlich der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit beurteilt, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Bauwerke und deren Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (7) Die Dokumentation der Erstprüfung erfolgt mit WSVPruf in der für das Bauwerk festgelegten Inspektionskategorie. Gegebenenfalls sind ergänzende Unterlagen als weitere Dokumente beizufügen.
- (8) Die Erstprüfung ist i. d. R. spätestens acht Wochen nach der Prüfung am Bauwerk mit einem Prüfbericht zu dokumentieren und abzuschließen.
- (9) Das Prüfpersonal hat die Baubevollmächtigte / den Baubevollmächtigten über die Ergebnisse der Erstprüfung im Rahmen einer Abschlussbesprechung, i. d. R. mit einer gemeinsamen Begehung, zu informieren.
- (10) Die Erstprüfung ist beendet, wenn die Schadenserfassung und die Allgemeinen Bemerkungen durch das Prüfpersonal abgeschlossen sind.
- (11) Nach Abschluss der Dokumentation hat die Fachbereich- bzw. Fachgebietsleitung des WSA zeitnah die notwendigen Veranlassungen anhand der festgestellten Schäden und Mängel zu dokumentieren und diese an die zuständige Baubevollmächtigte/ den zuständigen Baubevollmächtigten nach VV-WSV 2110 zu übergeben. Gleichzeitig ist die bauaufsichtlich verantwortliche Person zu informieren.
- (12) Die Amtsleitung und soweit übertragen bauaufsichtlich Verantwortliche des WSA, das zuständige Dezernat der GDWS, sowie die ABz-Leitung und deren Stellvertretung werden über den Abschluss der Erstprüfung sowie der Beurteilung und Veranlassung über WSVPruf automatisch informiert.

§ 11 **Prüfung aus besonderem Anlass (PbA)**

- (1) Die Prüfung aus besonderem Anlass ist nach Auslösern, die den Zustand des Bauwerks beeinflusst haben (z. B. Havarie, schweren Stürmen, ungewöhnlich Eislagen, Betriebs- und Unfallereignisse wie bspw. Anfahrnung, Feuer, Bergsenkung) durchzuführen. Sie ersetzt keine regelmäßige Bauwerksinspektion.
- (2) Die Amtsleitung, die Fachbereichsleitung, die Fachgebietsleitung sowie die ABz-Leitung können eine Prüfung aus besonderem Anlass veranlassen.
- (3) Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung aus besonderem Anlass ist die Fachbereich- bzw. Fachgebietsleitung. Sie kann Prüfpersonal mit dieser beauftragen.

- (4) Der Umfang (bspw. Bauwerk, Bauwerksteile, ggf. Messungen) und die erforderliche Sachkunde ergeben sich aus dem besonderen Anlass und dem auslösenden Ereignis.
- (5) Es wird der ereignisbezogene Zustand hinsichtlich der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit beurteilt, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Bauwerke bzw. der betroffenen Bauwerksteile und deren Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (6) Sie ist unverzüglich mit einem Prüfbericht in WSVPruf zu dokumentieren und abzuschließen.
- (7) Das Prüfungspersonal hat die ABz-Leitung über die Ergebnisse der Prüfung aus besonderem Anlass im Rahmen einer Abschlussbesprechung, i. d. R. mit einer gemeinsamen Begehung, zu informieren.
- (8) Die Prüfung aus besonderem Anlass ist beendet, wenn die Schadenserfassung und die Allgemeinen Bemerkungen durch das Prüfungspersonal abgeschlossen sind.
- (9) Nach Abschluss der Dokumentation hat die Fachbereich- bzw. Fachgebietsleitung unverzüglich die festgestellten Schäden zu beurteilen und über die notwendigen Veranlassungen zu entscheiden und diese zu dokumentieren.
- (10) Wird ein Schaden festgestellt, der sofortige Maßnahmen erfordert (z. B. zur Sicherung des Verkehrs, Abwehr der Gefahr für Leib und Leben), sind die ABz-Leitung unverzüglich und zeitnah die Fachbereichs- bzw. Fachgebietsleitung sowie die mit der bauaufsichtlichen Verantwortung betraute Person zu unterrichten. Es ist umgehend zu dokumentieren, welche Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr (z. B. zur Sicherung des Verkehrs) getroffen wurden.
- (11) Die Amtsleitung und soweit übertragen bauaufsichtlich Verantwortliche des WSA, das zuständige Dezernat der GDWS, sowie die ABz-Leitung und deren Stellvertretung werden über den Abschluss der Prüfung aus besonderem Anlass sowie der Beurteilung und Veranlassung über WSVPruf automatisch informiert.

§ 12 **Anlassbezogene Gebrauchsabnahme für Revisionsverschlüsse**

(1) Geltungsbereich

1. An allen Revisionsverschlüssen sind je nach zugeordneter Inspektionskategorie Bauwerksprüfungen oder Bauwerksüberwachungen gemäß Abschnitt 3 durchzuführen.
2. Da es sich bei Revisionsverschlüssen um Bauteile handelt, die sowohl mehrfach im Jahr als auch an verschiedenen Orten mit unterschiedlicher Zusammensetzung zum Einsatz kommen können, werden
 - für Revisionsverschlüsse der Inspektionskategorie A die Bauwerkszwischenprüfung und die Bauwerksbesichtigung
 - für Revisionsverschlüsse der Inspektionskategorie B die bereits nach drei Jahren fällige Bauwerksüberwachung und die Besichtigung

und deren Dokumentation unter Berücksichtigung der arbeitsschutzrechtlichen Belange (z. B. AMS-Handbuch WSV) durch die anlassbezogenen Gebrauchsabnahme

(2) Revisionsverschlussakte (RV-Akte)

1. Abweichend zu den übrigen Bauwerken ist für jeden Revisionsverschluss eine RV-Akte anzulegen. Sie verbleibt beim Revisionsverschluss am jeweiligen Einsatzort. Sie ist zur nächsten regelmäßigen Bauwerksinspektion dem Inspektionpersonal vorzulegen. Sie umfasst die nachfolgenden Unterlagen:
 - aktuelle Bestandszeichnungen über den Revisionsverschluss und ggf. Montageanleitung des Herstellers,
 - Gefährdungsbeurteilung für den Auf- und Abbau sowie tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen, die vor Beginn der Arbeiten ggf. zu aktualisieren und für die Unterweisung der Beschäftigten heranzuziehen sind,
 - anlagenspezifischer Arbeitsablaufplan (ergänzend zur Montageanleitung bezogen auf die betreffende Anlage) und Arbeitsanweisung für die sichere Handhabung und Nutzung des Revisionsverschlusses,
 - die Festlegung der erforderlichen Qualifikation der verantwortlichen Personen,
 - die einzelnen anlassbezogenen Gebrauchsabnahmen des Revisionsverschlusses als Protokolle „Ein- und Ausbau von Revisionsverschlüssen“ aus dem AMS-Handbuch Kapitel 5.1.9 mit namentlicher Benennung des fachlich Vorgesetzten und des Aufsichtsführenden in der entsprechenden anlassbezogenen Gebrauchsabnahmen und
 - ergänzende Begründung der ABzL oder FBL, wenn die Qualifikation der verantwortlichen Personen von der Regelqualifikation abweicht.
2. Sofern ein Revisionsverschluss aus mehreren unabhängig verwendbaren Bauteilen besteht, die auch regelmäßig getrennt zum Einsatz kommen, ist entweder für die einzelnen Bauteile (Tragkonstruktion und Dichtung) eine eigene RV-Akte anzulegen oder aber bei getrennter Verwendung die entsprechenden Auszüge der RV-Akte für die Bauteile in Kopie mitzuführen.

(3) Verantwortlichkeiten

1. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Bestandszeichnungen, der statischen Nachweise, der Montageanleitungen sowie der Festlegung der Qualifikation der verantwortlichen Personen ist die Fachbereich- bzw. Fachgebietsleitung des objektverantwortlichen WSA verantwortlich.
Je nach Inspektionskategorie ist für die regelmäßige Bauwerksinspektion die Fachbereich- bzw. Fachgebietsleitung des objektverantwortlichen WSA bzw. die ABz-Leitung verantwortlich (vgl. § 6/7 bzw. § 8).
2. Für die Gefährdungsbeurteilung, den Arbeitsablaufplan, die Arbeitsanweisungen, die Dokumentation der Unterweisungen und das Protokoll nach AMS-Handbuch ist die ABz-Leitung zuständig.

Der Auf- und Abbau eines Revisionsverschlusses sowie die Freigabe nach Einbau ist von einem fachlich geeigneten Vorgesetzten (nach AMS-Handbuch¹) zu leiten, der die vorschriftsmäßige Durchführung der Bauarbeiten gewährleisten und die arbeitssichere Durchführung überwachen kann. Hierzu muss er über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen (z.B. Wasserbaumeister oder erfahrene Vorhandwerker).

3. Der erstmalige Auf- und Abbau eines neuen Revisionsverschlusses ist stets unter fachlicher Begleitung des Fachbereich- bzw. Fachgebietes des objektverantwortlichen WSA durchzuführen.

(4) Durchführung, Dokumentation und Veranlassung

1. Zur anlassbezogenen Gebrauchsabnahme für Revisionsverschlüsse gehören:
 - die Überprüfung der Verwendbarkeit der gewählten Bauteile am Bauwerk,
 - die augenscheinliche Gebrauchstauglichkeit der vorgesehenen Bauteile,
 - das Vorliegen einer Montageanweisung und
 - die Feststellung der Standsicherheit des eingebauten Revisionsverschlusses im Hinblick auf die aktuellen Wasserstände
2. Die anlassbezogene Gebrauchsabnahme für Revisionsverschlüsse ist ähnlich dem Muster „Checkliste 2 ‚Revisionsverschluss - Ein- und Ausbau‘“ des AMS-Handbuches, Teil C, Kapitel 5.1.9 zu dokumentieren. Sie ist sowohl vom Einsatzleiter (z.B. Wasserbaumeister oder erfahrener Vorhandwerker) als auch vom Aufsichtsführenden zu unterschreiben und in die RV-Akte aufzunehmen.
3. Besonderheiten oder Sicherheitsmängel, die bei der Abnahme des eingebauten Revisionsverschlusses festgestellt werden, sind vom Aufsichtsführenden in der „Checkliste 2 ‚Revisionsverschluss - Ein- und Ausbau‘“ festzuhalten und abzuzeichnen.
4. Im Rahmen der turnusgemäßen Bauwerksinspektion sind vom Inspektionpersonal die Ergebnisse der Gebrauchsabnahmen in den Allgemeinen Bemerkungen des Inspektionsberichts gemäß des § 6 „Bauwerksprüfung“ bzw. § 8 „Bauwerksüberwachung“ zu bewerten und dokumentieren sowie als ergänzende Dokumente in den Inspektionsbericht aufzunehmen.
5. Die Beurteilung und Veranlassung erfolgt entsprechend § 6 „Bauwerksprüfung“, Absatz (5) bzw. § 8 „Bauwerksüberwachung“, Absatz (5).

¹ Handbuch zum Arbeitsschutzmanagement; (AMS-Handbuch WSV - Ausgabe 1.3 - (Stand: Januar 2011); https://intranet.res.bund.de/Shared/Arbeitsschutz/11_handbuecher/Anlagen/AMS_Handbuch_WSV.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 13 IT-Verfahren

(1) WSVPruf

Die Bauwerksinspektion wird mit dem Programmsystem WSVPruf dokumentiert. Nach Abschluss einer Bauwerksinspektion wird von WSVPruf ein Dokument zum Baubestandswerk (DVtU) geleitet und archiviert. Die Ergebnisse der Bauwerksinspektion stehen für weitergehende Arbeitsschritte (z. B. Arbeitslisten) und weiterführende IT-Verfahren zur Verfügung.

(2) WInD

Die Grunddaten der Objekte werden in WInD erfasst und verwaltet. Über eine Schnittstelle werden die Grunddaten in WSVPruf importiert.

(3) DVtU

Die Digitale Verwaltung technischer Unterlagen (DVtU) ist das primäre Ablagesystem für das Baubestandswerk der WSV gem. VV WSV 2116. Bauwerksunterlagen, die für die Bauwerksinspektion relevant sind, sind im DVtU-Archivbereich abzulegen und entsprechend zu kennzeichnen (Flag „VV-WSV 2101“).

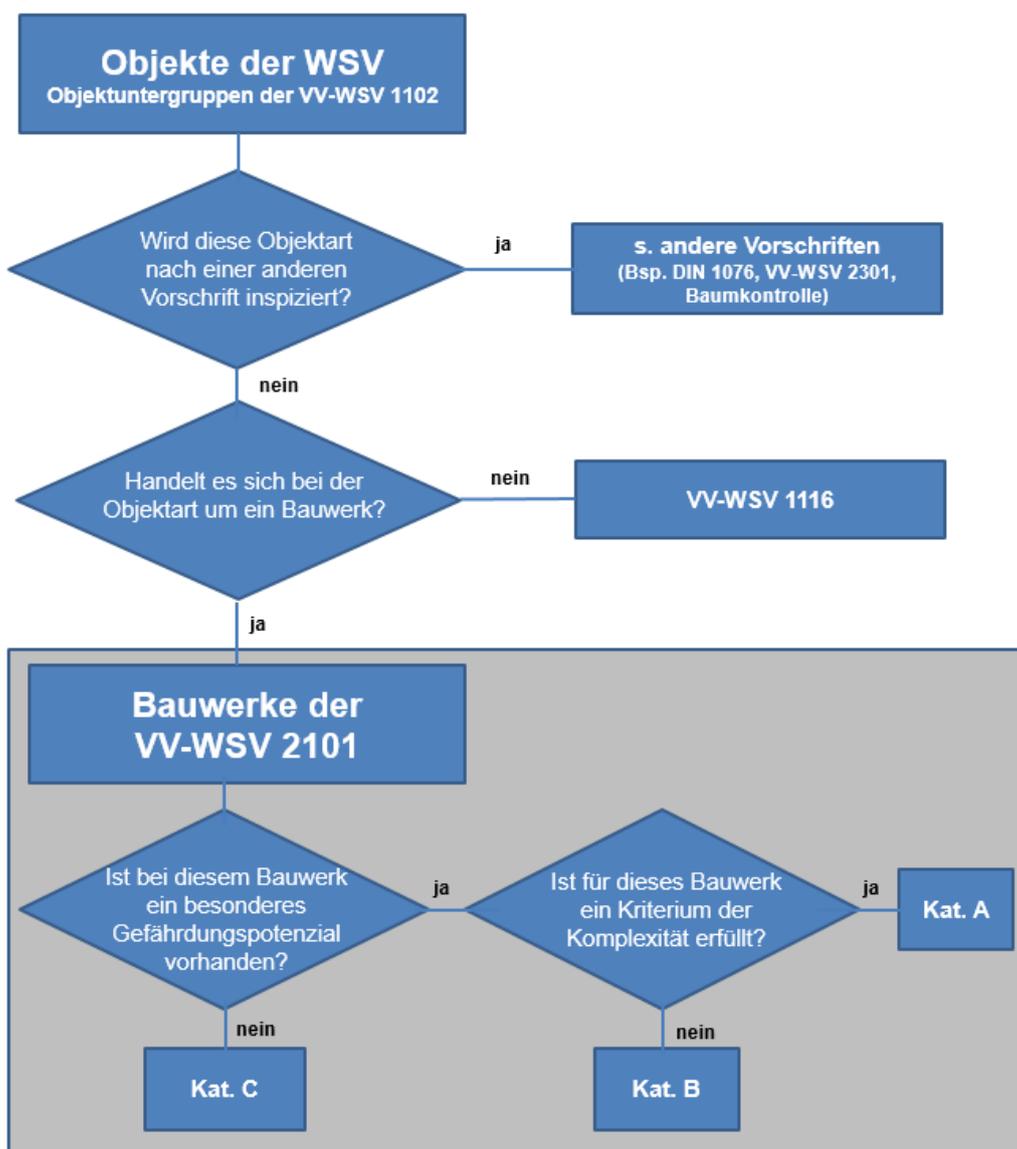
§ 14 Schulung, Fortbildung, Einarbeitung

(1) Die Personen, die in der Bauwerksinspektion eingesetzt werden sollen, sind durch geeignete Schulungsmaßnahmen und Einarbeitung zum Erfahrungsaufbau auf die gestellten Aufgaben vorzubereiten. Die erfolgreiche Schulungsteilnahme ist mit Nachweis zu bescheinigen.

(2) Für die Personen, die in der Bauwerksinspektion eingesetzt werden, sind regelmäßige (ca. alle 3 Jahre), aufgabenbezogene Fortbildungsmaßnahmen (Interne Schulungen, Aussprachetage, Erfahrungsaustausch, Workshops etc.) durchzuführen. Die erfolgreiche Fortbildungsteilnahme ist mit Nachweis zu bescheinigen.

Einleitung und Überblick

- (1) Die nach VV-WSV 2101 „Bauwerksinspektion“ zu untersuchende Bauwerke (Objekte nach VV-WSV 1102 „Objektkatalog“), des Verkehrswasserbaus sind entsprechend der Objektuntergruppen der VV-WSV 1102 „Objektkatalog“ in die Inspektionskategorien A, B und C eingestuft. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Objektarten nicht, wenn andere Vorschriften maßgebend sind.
- (2) Grundsätzlich sind alle Objektuntergruppen des Verkehrswasserbaus mindestens in Inspektionskategorie C eingruppiert. Wird für die Mehrzahl der Objekte einer Objektuntergruppe ein besonderes Gefährdungspotenzial identifiziert, ist diese mindestens in Inspektionskategorie B eingestuft. Handelt es sich darüber hinaus um Objektuntergruppen mit typischen komplexen Merkmalen, sind diese der Inspektionskategorie A zugeordnet.
- (3) Nachfolgendes Diagramm verdeutlicht den Ablauf bei der Zuordnung zu den Inspektionskategorien:

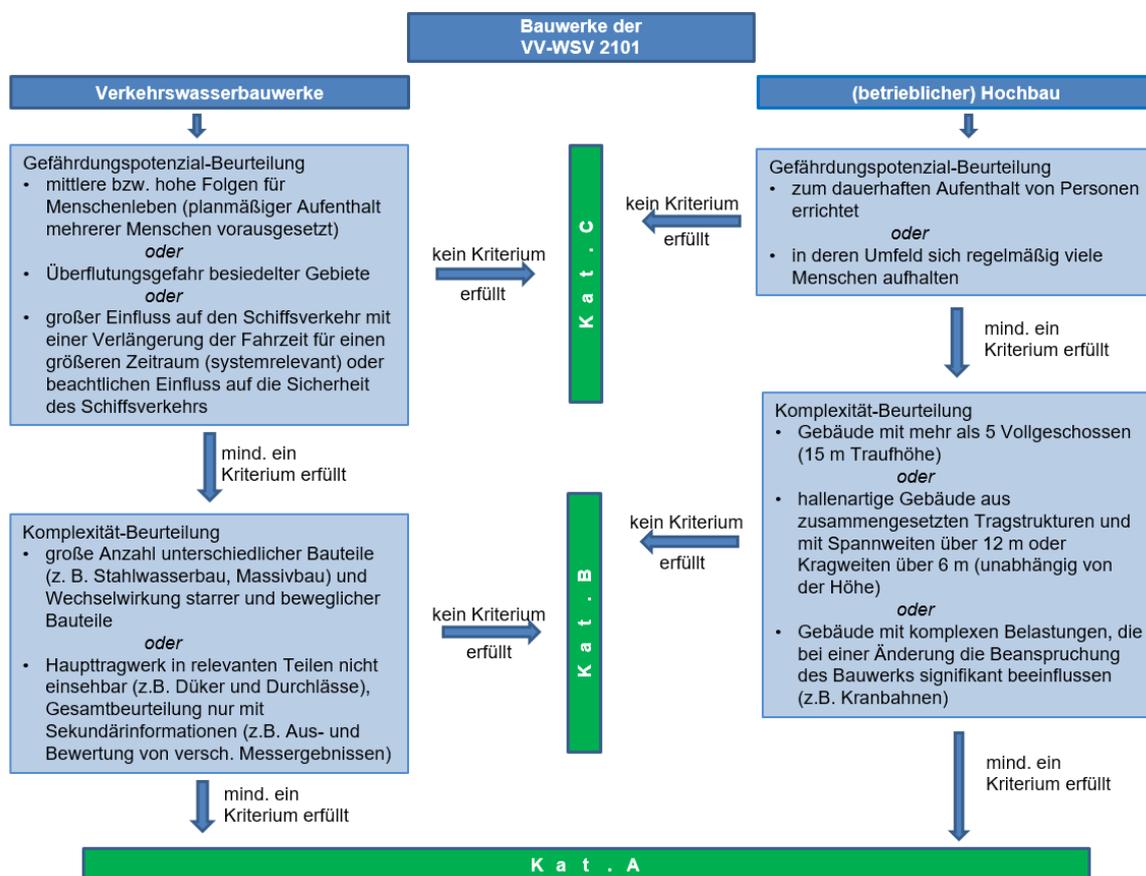


Die dargestellten pauschalen Zuordnungen können objektspezifisch gemäß Absatz (11) angepasst werden.

- (4) Die "Inspektion der Wasserstraße (Kontrollfahrt)" nach VV-WSV 1116 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Bei einem besonderen Gefährdungspotenzial (in Anlehnung an DIN 1990: 2010-12) ist bei Verkehrswasserbauwerken eine der aufgezählten Folgen im Falle eines Schadens zu erwarten:
- mittlere bzw. hohe Folgen für Menschenleben
 - Überflutungsgefahr besiedelter Gebiete
 - ein großer Einfluss auf den Schiffsverkehr mit Verlängerung der Fahrzeit für einen größeren Zeitraum oder beachtlicher Einfluss auf die Sicherheit des Schiffsverkehrs
- Beim (betrieblichen) Hochbau kann von einem besonderen Gefährdungspotenzial ausgegangen werden, wenn es sich um Bauwerke handelt, die:
- zum dauerhaften Aufenthalt von Personen errichtet wurden.
 - in deren Umfeld sich regelmäßig viele Menschen aufhalten.
- (6) Komplexe Verkehrswasserbauwerke zeichnen sich vor allen dadurch aus, dass das Bauwerk aus einer großen Anzahl unterschiedlicher Bauteile (Stahlwasserbauteile, Massivbauteile, etc.) besteht, bei denen zusätzlich eine Wechselwirkung von starren und beweglichen Bauteilen (z. B. Schleusenhaupt – Tor, Wehrverschluss – Pfeiler) gegeben ist.
- (7) Zu den komplexen Verkehrswasserbauwerken gehören auch solche, deren Haupttragwerk in relevanten Teilen nicht einsehbar ist, wie z. B. Düker und Durchlässe. Die Gesamtbeurteilung ist nur durch ingenieurmäßige Aus- und Bewertung von verschiedenen Messwerten, Messdaten, Videodaten, etc. möglich.
- (8) Verkehrswasserbauwerke ohne Komplexität zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Inspektionsaufgabe einfach beschreibbar ist und Schäden eindeutig erkennbar (visuell oder durch einfache Messungen) sind. Standardisierte Aufgabenblätter für Bauwerksarten sind möglich.
- (9) Die Komplexitätsmerkmale der für den (betrieblichen) Hochbau sind:
- Gebäude mit mehr als 3 Vollgeschossen (15 m Traufhöhe)
oder
 - hallenartige Gebäude aus zusammengesetzten Tragstrukturen und mit Spannweiten über 12 m oder Kragweiten über 6 m (unabhängig von der Höhe)
oder
 - Gebäude mit komplexen Belastungen, die bei einer Änderung die Beanspruchung des Bauwerks signifikant beeinflussen (z.B. Kranbahnen)
- (10) Die vorstehenden Definitionen werden für die pauschale Zuordnung von Objektuntergruppen zu Inspektionskategorien angewendet. Diese Zuordnung wurde für alle Objektarten der VV-WSV 2101 durchgeführt. Das Ergebnis der pauschalen Zuordnung wird in der tabellarischen Auflistung dargestellt.

Die dargestellten pauschalen Zuordnungen können objektspezifisch gemäß Absatz (11) angepasst werden.

- (11) Da bei einer pauschalen Zuordnung nicht auf Besonderheiten einzelner Bauwerke eingegangen werden kann, ist es dem bauaufsichtlich Verantwortlichen möglich für Einzelbauwerke die Zuordnung in eine andere Inspektionskategorie zu veranlassen. Der Antrag zur „Objektspezifische Änderung der pauschal festgelegten Inspektionskategorie“ ist der GDWS zur Zustimmung vorzulegen. Der gesamte Prozess von der Antragsstellung bis zur Genehmigung wird digital mit dem Programmsystem WInD durchgeführt.
- (12) Mit dem folgenden Flussdiagramm, wird die Vorgehensweise der pauschalen Zuordnung von Inspektionskategorien, mit entsprechender Auflistung der relevanten objektspezifisch zu prüfenden Kriterien, visualisiert.



**Anlage 1 zur VV-WSV 2101:
Objektartenzuordnung zu den Inspektionskategorien**

Die dargestellten pauschalen Zuordnungen können objektspezifisch gemäß Absatz (11) angepasst werden.

Objektart		Inspektions- kategorie	andere Vorschrift / Hinweise
Nr.	Objektuntergruppe		
			[Stand: 18.11.2021]
110	Gewässerbett einschl. Sohlensicherungsbauten und Ufersicherungsbauten		
112	Kanalbrückenanlagen (als Gewässerbett) (Teil IV, Bl. 3)	A	
113	Schiffahrtstunnelanlagen (als Gewässerbett) (Teil IV, Bl. 17)	A	
120	Bauten des Gewässerbett		
121	Parallelwerke einschl. Stützbauwerke, Leitdämme/Leitwände	C	
125	Leitinseln	C	
130	Bauten am Gewässerbett		
132	Überführungsanlagen (510) (Teil IV, Bl. 16) und Unterführungsanlagen (530) (Teil IV, Bl. 17/18) im Zuge von Uferwegen/Betriebswegen entlang des Gewässerbetts (633, 746), Überführungsanlagen (510) (Teil IV, Bl. 16) über Seitengräben entlang des Gewässerbetts (soweit getrennt von einer Überführung über eine Binnenwasserstraße)	B	wenn $\geq 2\text{m}$, dann DIN 1076
134	Windschutzpflanzungen	-	Leitfaden Baumkontrolle am BWaStr
136	Flussdeiche	-	VV-WSV 2301 Damminspektion
138	schwimmende Übernahmeanlagen für Spülfelder	-	Kat B, wenn mit Landzugängen
139	Ufernahe Sicherungsbauwerke (Teil IV, Bl.2)	B	
140	Küstenschutzbauwerke		
141	Strände	-	VV-WSV 1116
142	Wellenbrecher	C	
143	Seebuhnen	C	
144	Uferdeckwerke, Dünendeckwerke	C	
145	Strandmauern	A	
146	Dünen einschl. Dünenschutzpflanzungen	-	VV-WSV 1116

Objektart		Inspektions- kategorie	andere Vorschrift / Hinweise
Nr.	Objektuntergruppe		
			[Stand: 18.11.2021]
210	Stauanlagen		
211	Talsperrenanlagen einschl. Staubecken (Teil IV, Bl. 4)	A	
212	Pumpspeicheranlagen einschl. Zuläufe/ Abläufe	A	
213	Wehranlagen, Wasserverteilungsanlagen (Teil IV, Bl. 5)	A	Kat. B bei festen Wehren

**Anlage 1 zur VV-WSV 2101:
Objektartenzuordnung zu den Inspektionskategorien**

Die dargestellten pauschalen Zuordnungen können objektspezifisch gemäß Absatz (11) angepasst werden.

Objektart		Inspektions- kategorie	andere Vorschrift / Hinweise
Nr.	Objektuntergruppe		
			[Stand: 18.11.2021]
220	Anlagen zum Speisen und Entlasten eines Gewässers		
221	Speisungspumpwerksanlagen einschl. Pumpwerksumlaufkanäle (Teil IV, Bl. 6)	A	
222	Einlassbauwerke, Auslassbauwerke (soweit nicht Teil von 537), Ein- und Auslassbauwerke, Überläufe (alle Bauwerke einschl. Gräben)	B	Kat. A, wenn vergleichbar mit einer Wehranlage (213) bzw. einer Sperrwerksanlage (231)
223	Speicherbecken, Hochwasserrückhaltebecken	B	
230	Anlagen zum Schutz gegen nichtplanmäßige Zugabe oder Abgabe von Wasser		
231	Sperrwerksanlagen (Teil IV, Bl. 7)	A	
232	Hochwassersperrtoranlagen (Teil IV, Bl. 8)	A	
233	Sicherheitstoranlagen (Teil IV, Bl. 8)	A	
240	Zentralanlagen zum Regeln und Sichern des Wasserspiegels		
242	Leitzentralen für Stauanlagen	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
243	Fernsteuerungszentralanlagen für Wasserbewirtschaftung	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
250	Anlagen für hydrologische Messstellen		
251	Wasserstandsmessstellen (ohne Übertragungswege 750, ohne Pegelfestpunkte 761)	C	
255	Sondermessstellen	C	

Objektart		Inspektions- kategorie	andere Vorschrift / Hinweise
Nr.	Objektuntergruppe		
			[Stand: 18.11.2021]
310	Abstiegsanlagen		
311	Schiffsschleusenanlagen (Teil IV, Bl. 9)	A	
312	Schiffshebewerksanlagen (Teil IV, Bl. 10)	A	
313	Bootsschleusenanlagen (Teil IV, Bl. 9)	A	
314	Bootsgassenanlagen, Bootsschleppenanlagen (Teil IV, Bl. 11), Bootstreppen	B	
315	Leitzentralen für Schleusen	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
320	Anlagen im/am Gewässer einschl. Ufersicherungsbauten		
321	Ausweichstellen (Teil IV, Bl. 2)	C	
322	Wendestellen (Teil IV, Bl. 2)	C	

**Anlage 1 zur VV-WSV 2101:
Objektartenzuordnung zu den Inspektionskategorien**

Die dargestellten pauschalen Zuordnungen können objektspezifisch gemäß Absatz (11) angepasst werden.

Objektart		Inspektions- kategorie	andere Vorschrift / Hinweise
Nr.	Objektuntergruppe		[Stand: 18.11.2021]
323	Liegestellen (747), Ankerstellen, Reeden, Koppelstellen (Teil IV, Bl. 2)	C	1) VV-WSV 2101 gilt nur für Liegestellen. 2) Kat. B bei Liegestellen mit Landzugängen.
324	Schutzhäfen, Liegehäfen (Teil IV, Bl. 12), feste Bootsschuppen (741)	C	Kann im Rahmen von Verkehrssicherungspeilungen durchgeführt werden
325	schwimmende Bootsschuppen (742)	B	
326	Marinehafenanlagen, Pionierhafenanlagen, Pionierwasserübungsplätze einschl. Bootshafen (Teil IV, Bl. 12)	C	
327	Werften	A	
330	Anlagen für Güterumschlag und Personenverkehr einschl. Ufersicherungsbauten		
331	Umschlagstellen, Ersatzumschlagstellen (Teil IV, Bl. 2)	C	
333	Anlegestellen mit festen Landebrücken/Landestegen (461, 747) (Teil IV, Bl. 2)	B	
334	Hafenanlagen (Teil IV, Bl. 12)	C	
335	Anlegestellen mit schwimmenden Landebrücken/Landestegen (742) (Teil IV, Bl.2)	B	

Objektart		Inspektions- kategorie	andere Vorschrift / Hinweise
Nr.	Objektuntergruppe		[Stand: 18.11.2021]
410	feste visuelle Schifffahrtszeichen		
415	Leuchtfeueranlagen (Teil IV, Bl. 14): Leuchttürme, Leuchtbaken, Leuchtpfähle; Nebelfeueranlagen; Streckenbefeuerungsanlagen	C	
417	Schifffahrtsanzeigeranlagen (Teil IV, Bl. 13)	C	
420	schwimmende visuelle Schifffahrtszeichen (Teil IV, Bl. 14)		
421	Tonnen, Schiffchen, Schwimmbaken, Schwimmstangen (ohne 424)	-	VV-WSV 1116
422	Wahrschauflöße	-	VV-WSV 1116
423	Feuerschiffe	-	BinSchUO
424	Leuchttonnen, Leuchtschiffchen, Schwimmbaken mit Leuchtfeuer	-	VV-WSV 1116

**Anlage 1 zur VV-WSV 2101:
Objektartenzuordnung zu den Inspektionskategorien**

Die dargestellten pauschalen Zuordnungen können objektspezifisch gemäß Absatz (11) angepasst werden.

Objektart		Inspektions- kategorie	andere Vorschrift / Hinweise
Nr.	Objektuntergruppe		[Stand: 18.11.2021]
440	funktechnische Sensor- und Einwirkanlagen für die Sicherung und Erleichterung des Schiffsverkehrs (Teil IV, Bl. 15)		
441	DGNSS-Funknavigationsanlagen	C	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
442	AIS-Landanlagen	C	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
444	LORAN-C-Anlagen	C	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
445	Landradaranlagen	C	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
447	Revierfunkanlagen, Nautische Informationsfunkanlagen	C	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
450	verkehrstechnische Zentralanlagen (Teil IV, Bl.15)		
451	Fernwirkzentralanlagen für Schifffahrtszeichen	C	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
452	verkehrstechnische Informationsaufbereitungsanlagen (ohne 451)	C	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
453	verkehrstechnische Darstellungs- und Eingabeanlagen (ohne 452)	C	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
454	Anlagen für Übergabe und Übernahme verkehrstechnischer Daten	C	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
460	Lotsenanlagen, Lotsenfahrzeuge		
461	feste Lotsenanlagen an Land (Lotsengebäude u. dgl.) oder in See einschl. feste Landebrücken (333, 747) (Teil IV, Bl. 16)	C	Insofern die Einzelanlage zu betrachten ist, sind diese ggf. mit Gebäuden (710), sonstigen Anlagen für mittelbare Aufgaben (740) oder entsprechenden Objektarten zu vergleichen.
462	Lotsenstationsschiffe (Teil IV, Bl.22)	-	BinSchUO / SchSV
463	Lotsenversetzboote (Teil IV, Bl.22)	-	BinSchUO / SchSV
464	Lotsenversetzschiffe (Teil IV, Bl. 22)	-	BinSchUO / SchSV
465	Straßenfahrzeuge für Lotsen	-	StVZO
466	Luftfahrzeuge für Lotsen	-	nicht nach VV-WSV 2101
470	Anlagen zum Justieren von Bordgeräten		
480	Objekte Dritter bei Maßnahmen für die Sicherung und Erleichterung des Schiffsverkehrs		
481	Anlagen Dritter (die Schiffsführung oder Schifffahrtszeichen stören)	-	nicht nach VV-WSV 2101
482	Wasserfahrzeuge Dritter (Untergliederung je nach den Aufgabenbereichen wie Verkehrsregelung, Schiffssicherheit, Schiffsbesetzung, z.B. Schiffsschlüssel des Germanischen Lloyd, Zentrale Binnenschiffs-Bestandsdatei)	-	nicht nach VV-WSV 2101

Anlage 1 zur VV-WSV 2101: Objektartenzuordnung zu den Inspektionskategorien

Die dargestellten pauschalen Zuordnungen können objektspezifisch gemäß Absatz (11) angepasst werden.

Objektart		Inspektions- kategorie	andere Vorschrift / Hinweise
Nr.	Objektuntergruppe		[Stand: 18.11.2021]
510	Überführungsanlagen (ohne 132, 633, 646 und 746) (Teil IV, Bl. 16 ohne Freileitungen)		
511	Bahnbrückenanlagen	B	wenn $\geq 2m$, dann DIN 1076
512	Straßenbrückenanlagen, Wegebrückenanlagen	B	wenn $\geq 2m$, dann DIN 1076
513	Bahn- und Straßenbrückenanlagen	B	wenn $\geq 2m$, dann DIN 1076
514	Fußgängerbrückenanlagen, Fußgängerstegeanlagen	B	wenn $\geq 2m$, dann DIN 1076
520	höhengleiche Kreuzungsanlagen		
521	Fähranlagen (ohne 522) (Teil IV, Bl. 16a)	B	wenn mit einer Fährklappe > 2 m, dann DIN 1076
522	Fähren (Teil IV, Bl. 22)	-	BinSchUO
523	Ersatzübergangsstellen (Teil IV, Bl. 16a)	C	
530	Unterführungsanlagen (ohne 132, 633, 646 und 746)		
531	Bahntunnelanlagen , Bahnunterführungsanlagen (Teil IV, Bl. 17)	-	DIN 1076
532	Straßentunnelanlagen , Straßenunterführungsanlagen, Wegeunterführungsanlagen (Teil IV, Bl. 17)	-	DIN 1076
533	Bahn- und Straßentunnelanlagen, Bahn- und Straßenunterführungsanlagen (Teil IV, Bl. 17)	-	DIN 1076
534	Fußgängertunnelanlagen, Fußgängerunterführungsanlagen (Teil IV, Bl. 17)	-	DIN 1076
535	Durchlassanlagen (ohne 133, 613) (Teil IV, Bl. 18)	A	
536	Rohrdüker-/tunnelanlagen, Kabeldüker- /tunnelanlagen, Rohr- und Kabeldüker- /tunnelanlagen (Teil IV, Bl. 17/18)	C	
537	Dükeranlagen (ohne 133, 613) (Teil IV, Bl. 18)	A	

Objektart		Inspektions- kategorie	andere Vorschrift / Hinweise
Nr.	Objektuntergruppe		[Stand: 18.11.2021]
610	Bewässerungsanlagen, Entwässerungsanlagen		
611	Bewässerungsanlagen einschl. Entnahmebauwerke	C	
612	Schutzanlagen gegen Verwässerungsschäden (Dichtungsschürzen, Grundwasserpumpwerke u.dgl.)	C	
613	Gräben/Vorfluter einschl. der Durchlassanlagen und Dükeranlagen im Zuge der Gräben/Vorfluter (133) (Teil IV, Bl. 18), Dränungen, Sickerleitungen	C	
614	Einleitungsbauwerke von Entwässerungsanlagen, Sielanlagen (ohne 613)	B	

Anlage 1 zur VV-WSV 2101: Objektartenzuordnung zu den Inspektionskategorien

Die dargestellten pauschalen Zuordnungen können objektspezifisch gemäß Absatz (11) angepasst werden.

Objektart		Inspektions- kategorie	andere Vorschrift / Hinweise
Nr.	Objektuntergruppe		
			[Stand: 18.11.2021]
615	Schöpfwerksanlagen (ohne 613) (Teil IV, Blatt 19)	A	
616	Verlatanlagen	C	
620	Bauwerke für Entnahmen und Einleitungen (ohne 611, 614, 657)		
621	Entnahmebauwerke	C	
622	Einleitungsbauwerke	C	
630	Landverkehrswege		
633	Überführungsanlagen (510) (Teil IV, Bl. 16) und Unterführungsanlagen (530) (Teil IV, Bl. 17/18) im Zuge von und über/unter Landverkehrswegen (132, 746)	B	wenn $\geq 2\text{m}$, dann DIN 1076
640	unbebaute Grundstücksflächen		
643	Forstflächen	-	VV-WSV 1116; ggf. Leitfaden Baumkontrolle an BWaStr
645	sonstige unbebaute Grundstücksflächen (743) einschl. ökologische Land-Ausgleichsflächen	-	VV-WSV 1116; ggf. Leitfaden Baumkontrolle an BWaStr
650	sonstige Anlagen für unmittelbare Aufgaben		
651	Wasserkraftanlagen (Teil IV, Bl. 20)	A	
653	Badeanlagen, Fischfanganlagen	B	
654	schwimmende Badeanstalten und Gaststätten	-	BinSchUO
657	Abwasserpumpwerksanlagen einschl. Einleitungsbauwerke	B	
658	Gebäude und Objekte Dritter	-	RÜV oder VDI 6200
659	Fischpässe (Teil IV, Bl. 30)	B	

Objektart		Inspektions- kategorie	andere Vorschrift / Hinweise
Nr.	Objektuntergruppe		
			[Stand: 18.11.2021]
710	Gebäude (ohne 714, 716, 717, 718 soweit Teil einer Anlage: Teil IV, Bl. 25)		
711	Dienstbürogebäude	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
712	Dienstwohngebäude	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
713	sonstige Dienstgebäude	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
714	Betriebswohngebäude	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
715	Betriebswerkgebäude	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
716	sonstige Betriebsgebäude	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk

**Anlage 1 zur VV-WSV 2101:
Objektartenzuordnung zu den Inspektionskategorien**

Die dargestellten pauschalen Zuordnungen können objektspezifisch gemäß Absatz (11) angepasst werden.

Objektart		Inspektions- kategorie	andere Vorschrift / Hinweise
Nr.	Objektuntergruppe		[Stand: 18.11.2021]
717	Schutzraumanlagen	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
718	Nebengebäude	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
720	Werkstätten		
721	Werkstätten für Maschinenbau	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
722	Werkstätten für Schiffbau und Stahlbau	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
723	Werkstätten für Elektroenergie-technik	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
724	Werkstätten für Nachrichtentechnik	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
725	Werkstätten für Holz- und Kunststoffverarbeitung	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
726	sonstige Werkstätten	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
727	Werkstätten für Be- und Entschichten	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
728	Ausbildungswerkstätten	B	nur, wenn selbstständiges Bauwerk
740	sonstige Anlagen für mittelbare Aufgaben		
741	Bauhäfen, Liegehäfen (Teil IV, Bl. 12) und feste Bootsschuppen (324) für Regiebetrieb	C	
742	Schwimmdocks (Teil IV, Bl. 22), schwimmende Bootsschuppen (325) und Anlegestellen mit schwimmenden Landebrücken/Landestegen (335) (Teil IV, Bl. 2) für Regiebetrieb	B	
743	Grünflächen und sonstige Freiflächen innerhalb von Dienstgehöften und Werkstatteinheiten (645)	-	VV-WSV 1116 ggf. Leitfaden Baumkontrolle an BWaStr
746	Überführungsanlagen (510) (Teil IV, Bl. 16) und Unterführungsanlagen (530) (Teil IV, Bl. 17/18) im Zuge von Wegen innerhalb von Dienstgehöften und Werkstatteinheiten	B	wenn $\geq 2m$, dann DIN 1076
747	Liegestellen (323) und Anlegestellen mit festen Landebrücken/Landestegen (333, 461) (Teil IV, Bl. 2) für Regiebetrieb	B	
750	Kommunikationsnetz der WSV (Teil IV, Bl. 21)		
760	vermessungstechnische Anlagen		

**Anlage 1 zur VV-WSV 2101:
Objektartenzuordnung zu den Inspektionskategorien**

Die dargestellten pauschalen Zuordnungen können objektspezifisch gemäß Absatz (11) angepasst werden.

Objektart		Inspektions- kategorie	andere Vorschrift / Hinweise
Nr.	Objektuntergruppe		[Stand: 18.11.2021]
810	Landfahrzeuge - Transportfahrzeuge		
811	Fahrräder, Kleinkrafträder, Krafträder	-	StVZO
812	Personenkraftwagen	-	StVZO
813	Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht	-	StVZO
814	Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht	-	StVZO
815	Zugmaschinen, Sattelschlepper	-	StVZO
816	Anhänger	-	StVZO
817	Straßenfahrzeuge mit Sonderausstattung	-	StVZO
818	Schienenfahrzeuge	-	
820	Landfahrzeuge - fahrbare Arbeitsgeräte		
821	Erdbaugeräte	-	DGUV Vorschriften
822	Gründungsgeräte, Bohrgeräte	-	DGUV Vorschriften
823	Hebegeräte, Fördergeräte	-	DGUV Vorschriften
824	Geräte zur Energieumwandlung	-	
825	landwirtschaftliche Geräte	-	DGUV Vorschriften
826	sonstige fahrbare Arbeitsgeräte	-	
830	Wasserfahrzeuge - Spezialschiffe (Teil IV, Bl. 22)		
831	Tonnenleger, Seezeichenmotorschiffe	-	BinSchUO / SchSV
832	Peilschiffe/Peilboote, Peilrahmen, Vermessungsschiffe	-	BinSchUO / SchSV
833	Eisbrecher	-	BinSchUO / SchSV
834	hydrologische Messschiffe	-	BinSchUO / SchSV
835	Bereisungsschiffe	-	BinSchUO / SchSV
836	frei	-	BinSchUO / SchSV
837	Forschungsschiffe	-	BinSchUO / SchSV
838	Gewässerschutzschiffe	-	BinSchUO / SchSV
840	Wasserfahrzeuge - Schiffe ohne Laderaum oder Ladefläche (Teil IV, Bl. 22)		
841	Motorboote	-	BinSchUO / SchSV
842	Motorschiffe	-	BinSchUO / SchSV
843	Schlepper	-	BinSchUO / SchSV
844	Schubschiffe	-	BinSchUO / SchSV
845	Kleinwasserfahrzeuge	-	BinSchUO / SchSV
850	Wasserfahrzeuge - Schiffe mit Laderaum oder Ladefläche (Teil IV, Bl. 22)		
851	Klappprahme	-	BinSchUO / SchSV
852	Spülprahme	-	BinSchUO / SchSV
853	Deckprahme	-	BinSchUO / SchSV
854	offene Prahme (ohne 851,852)	-	BinSchUO / SchSV

**Anlage 1 zur VV-WSV 2101:
Objektartenzuordnung zu den Inspektionskategorien**

Die dargestellten pauschalen Zuordnungen können objektspezifisch gemäß Absatz (11) angepasst werden.

Objektart		Inspektions- kategorie	andere Vorschrift / Hinweise
Nr.	Objektuntergruppe		[Stand: 18.11.2021]
860	Wasserfahrzeuge - Schiffe mit Sondereinrichtung (Teil IV, Bl. 22)		
861	Werkstattschiffe	-	BinSchUO / SchSV
862	Taucherschiffe	-	BinSchUO / SchSV
863	Brückenuntersuchungsschiffe	-	BinSchUO / SchSV
864	frei	-	
865	Bauhüttenschiffe, Wohnschiffe	-	BinSchUO / SchSV
870	Wasserfahrzeuge - Nassbagger (Teil IV, Bl. 22)		
871	Saugbagger	-	BinSchUO / SchSV
872	Eimerschwimmbagger	-	BinSchUO / SchSV
873	Löffelschwimmbagger	-	BinSchUO / SchSV
880	Wasserfahrzeuge - schwimmende Arbeitsgeräte (Teil IV, Bl. 22)		
881	Schwimmgreifer	-	BinSchUO / SchSV
882	frei	-	
883	Taucherschächte	-	BinSchUO / SchSV
884	Schwimmrammen	-	BinSchUO / SchSV
885	Hebeböcke	-	BinSchUO / SchSV

im Text	Rollenbezeichnung	Aufgaben der Rolle
Amtsleitung (AL)	Amtsleiterin / Amtsleiter / bauaufsichtlich Verantwortliche nach VV-WSV 2110	<ul style="list-style-type: none"> - hat zur Wahrnehmung des §48 WaStrG die Gesamtverantwortung für die Bauwerksinspektion kann Aufgaben an fachlich geeignete Personen übertragen - bestellt das eingesetzte WSV-Personal - veranlasst erforderliche Umkategorisierungen - kann eine Prüfung aus besonderem Anlass veranlassen
Fachbereichsleitung (FBL)	Fachbereichsleiterin / Fachbereichsleiter	<ul style="list-style-type: none"> - ist für die Gesamtaufgabe der Bauwerksinspektion (und damit auch deren ordnungsgemäßen Organisation) verantwortlich - kann Aufgaben der Bauwerksinspektion an fachlich geeignete Personen (i.d.R. FGL) übertragen - überwacht regelmäßig die ordnungsgemäße Durchführung durch Stichproben - kann eine Prüfung aus besonderem Anlass veranlassen
Fachgebietsleitung (FGL)	Fachgebietsleiterin / Fachgebietsleiter	<ul style="list-style-type: none"> - wenn die Aufgaben der Bauwerksinspektion übertragen wurde, ist sie verantwortlich für: <ul style="list-style-type: none"> - die fristgerechte Durchführung der Bauwerksprüfungen, Bauwerkszwischenprüfungen, Erstprüfungen und Prüfungen aus besonderem Anlass - die Durchführung und Auswertung von Messprogrammen und Messungen - für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Bestandsunterlagen zur anlassbezogenen Gebrauchsabnahme für Revisionsverschlüsse - beurteilt die bei der Bauwerksprüfung, Bauwerkszwischenprüfung, Erstprüfung und Prüfung aus besonderem Anlass die festgestellten Schäden - trifft die Entscheidung über notwendige Veranlassungen, kann fachlich geeignete Personen (Prüfer, ABzL, Dritte) mit Teilaufgaben der Bauwerksinspektion beauftragen. - kann eine Prüfung aus besonderem Anlass veranlassen
Prüfpersonal	sachkundiges Ingenieurpersonal, Prüferinnen, Prüfer	<ul style="list-style-type: none"> - führt die Schadenserfassung vor Ort durch - berücksichtigt vorangegangene Inspektionsergebnisse - beurteilt den Zustand der Bauwerke - informiert die ABzL über die Ergebnisse der Bauwerksprüfung, Bauwerkszwischenprüfung und Prüfung aus besonderem Anlass - informiert die Baubevollmächtigte / den Baubevollmächtigten über die Ergebnisse der Erstprüfung - dokumentiert die Ergebnisse der Inspektion - schließt die Inspektion ab - bewertet die Ergebnisse aus den anlassbezogenen Gebrauchsabnahmen in den Allgemeinen Bemerkungen der Prüfberichte und nimmt diese als ergänzende Dokumente in den Prüfbericht auf

im Text	Rollenbezeichnung	Aufgaben der Rolle
Außenbezirksleitung (ABZL)	Außenbezirksleiterin / Außenbezirksleiter	ist verantwortlich für die Durchführung der Bauwerksüberwachung und der Bauwerksbesichtigungen kann fachlich geeignete Personen (sachkundiges Personal) mit Teilaufgaben der Bauwerksinspektion beauftragen weist die sachkundigen Personen objektarten- und bauwerkspezifisch ein – legt bei der Überwachung anhand der festgestellten Schäden eine Überwachungsnote fest und entscheidet über die notwendigen Veranlassungen – entscheidet bei der Besichtigung anhand der festgestellten Schäden über die notwendigen Veranlassungen – kann eine Prüfung aus besonderem Anlass veranlassen – ist zuständig bei der anlassbezogene Gebrauchsabnahme für Revisionsverschlüsse für Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsablaufplan und Arbeitsanweisungen
Sachkundiges Personal	sachkundiges Personal	– führt die Schadenserfassung vor Ort durch – beurteilt den Zustand der Bauwerke – dokumentiert die Ergebnisse der Inspektion – schließt die Inspektion ab
Baubevollmächtigte / Baubevollmächtigter	Baubevollmächtigte / Baubevollmächtigter	– veranlasst die Erstprüfung – stellt erforderliche Unterlagen zur Verfügung

Verantwortlich für die digital geführten Bauwerksinspektionsunterlagen ist das objektverantwortliche Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt.

Mindestens nachfolgende Inhalte gehören zur Bauwerksinspektionsunterlage:

Inspektions-kategorie	Inhalt	IT-Verfahren
A:	<ul style="list-style-type: none"> – Objektgrunddaten – Aufgabenblätter – Bestandspläne und Bestandsstatiken – Messprogramm nach VV-WSV 2602 – Angaben über die Art und den Aufbau des Korrosionsschutzsystems – Vermessungsergebnisse (Peilerggebnisse, Baubegleitende Messungen, Nullmessungen n. Fertigstellung u. dgl.) – Gutachten und dgl. – Prüfberichte, Zwischenprüfberichte, Besichtigungsberichte, Bericht der Erstprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> – WInD – WSVPruf – DVtU – DVtU – FDB KS – DVtU – DVtU – DVtU
B:	<ul style="list-style-type: none"> – Objektgrunddaten – Aufgabenblatt – Bestandspläne und Bestandsstatiken – Angaben über die Art und den Aufbau des Korrosionsschutzsystems – Ergebnisse aus einfachen Messungen (Stangenpeilung, Nivellement, Lot, etc und ggf. Nullmessungen n. Fertigstellung) – Gutachten und dgl. – Überwachungsberichte, Besichtigungsberichte, Bericht der Erstprüfung bzw. Prüfung aus besonderem Anlass 	<ul style="list-style-type: none"> – WInD – WSVPruf – DVtU – FDB KS – DVtU – DVtU – DVtU
C:	<ul style="list-style-type: none"> – Objektgrunddaten – Bestandspläne und Bestandsstatiken – Besichtigungsberichte, Bericht der Erstprüfung bzw. Prüfung aus besonderem Anlass 	<ul style="list-style-type: none"> – WInD – DVtU – DVtU

Falls im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich werden, ist auf das Baubestandswerk zurückzugreifen.